

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen, Service- und Reparaturleistungen der KWT AG (nachfolgend Lieferant genannt) sind nachstehende Bedingungen gültig, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Service- und Reparaturaufträge sind auch formlos gültig wenn sie telefonisch an den Lieferanten erteilt worden sind. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Der Besteller hat den Lieferanten auf die gesetzlichen und anderen Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.ä. aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Übernimmt der Lieferant auch die Montage, so finden deren allgemeine Montagebedingungen zusätzlich Anwendung.

2. Auftragsbestätigung, Bestellungenänderungen, Annullierung, Eigentumsvorbehalt

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Bei mündlich erteilten Service- oder Reparaturaufträgen ist eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht erforderlich. Sofern innert 8 Tagen kein Bescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat verrechnet. Bestellungenänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

3. Preise/ Zahlungsbedingungen

Die in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise können ohne Voranzeige geändert werden. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Angebotes. Die Gültigkeit des Angebots beträgt 3 Monate.

Im Falle eines Preisaufschlages bleiben für fest erteilte und spezifizierte Aufträge die bestätigten Preise maximal 3 Monate über das Datum des Aufschlages hinaus gültig.

Die bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erhaltenen Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.

Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins verrechnet.

4. Abbildungen, Masse, Gewichte und Ausführung

Abbildungen, Masse und Gewichte sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass- Skizzen zu verlangen. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten, welcher sich die Urheberrechte vorbehält. Der Besteller hat den Lieferanten über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern sie von den allgemeinen Empfehlungen des Lieferanten abweichen.

5. Lieferzeit

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht angegeben und eingehalten. Lieferverzögerungen hervorgerufen durch höhere Gewalt, Streiks und Lieferverzögerungen bei Unterlieferanten können dem Lieferanten nicht angelastet werden.

Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung können nicht angenommen werden. Als Liefertag gilt der Verladetag.

Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, diese zu verrechnen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin behält sich der Lieferant vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

6. Versand

Der Lieferant ist in der Wahl des Transportmittels frei. Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Bahnlieferungen franko Schweizer Talbahnstation, Camionsendungen franko Baustelle ohne Ablad. Wenn diese für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Besteller rechtzeitig den Anlieferungsort zu bestimmen. Mehrkosten des Transports hat der Besteller zu tragen. Wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen wird ein angemessener Kleinmengenzuschlag erhoben.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Lieferanten organisiert wird. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hat keinen Einfluss auf den Übergang von Nutzen und Gefahr.

Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Bahn, Post oder beim Spediteur angebracht werden. Der Ablad ist Sache des Bestellers.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

8. Rücksendungen

Es ist dem Lieferanten freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller katalogmässige Artikel zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabriktreu sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Umtriebsentschädigung, Versandkosten und eventuelle Instandstellungskosten.

9. Garantie und Haftungsausschluss

Die Garantie dauert höchstens 12 Monate ab Inbetriebsetzung durch den Lieferanten, höchstens jedoch 18 Monate ab Lieferung. Sie erstreckt sich auf die mängelfreie Beschaffenheit der gelieferten Produkte, vorausgesetzt die Anlage wurde gemäss den Wartungsvorschriften der KWT AG gewartet.

Die zu garantierenden technischen Daten sind speziell festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z. B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer, namentlich die Verwendung von Füllwasser, das nicht der SIA Norm 384/1 entspricht.

Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.). Ebenfalls ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungs- Anlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind), ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse usw. verursacht werden.

Der Lieferant erfüllt seine Garantieverpflichtungen, indem er nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Zusätzlich werden vom Lieferanten keine weiteren Verpflichtungen übernommen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Vermögensschäden, die aufgrund defekter Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Namentlich sind dies unter anderem das Verderben von gekühlten oder tiefgekühlten Waren, Frostschäden an Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen, sowie Produktionsausfälle und Betriebsunterbrüche die auf ein Versagen der vom Lieferanten gelieferten Anlage oder Teilen davon zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden die aufgrund von Fehlmanipulationen an der Anlage vom Lieferanten, vom Betreiber oder von Dritten begangen worden sind.

Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten, die aufgrund von bauseitig zu erstellenden oder erstellten Leistungen oder Werken entstanden sind.

Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn der Lieferant über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt.

Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

10. Gerichtsstand

Sitz der Firma KWT.